

Musterklausur LVP SOZIALRECHT – ONLINEPRÜFUNG 28. JÄNNER 2021

Notenschlüssel und Prüfungsmodus am Textende!

(Richtige Antworten sind fett hervorgehoben)

20 Aufgaben (max. 40 Pkte)

Aufgabe 1 (1 Pkt)

Welchen/welche der folgenden Sozialversicherungsträger, der/die gegenwärtig besteht/bestehen, gibt es in Österreich erst seit dem Beginn des Kalenderjahres 2020?

AUVA

BVA

BVAEB

NÖGKK

ÖGK

PVA

SVA

SVB

SVS

Aufgabe 2 (3 Pkte)

Der Facharbeiter Felix ist deutscher Staatsbürger. Nach seiner Heirat mit der Burgenländerin Bettina übersiedelte er 2016 nach Österreich und arbeitet seither in der burgenländischen Kleinstadt Mattersburg bei der in deutschem Besitz stehenden Y-Elektro-GmbH mit Hauptsitz in München, die aber auch einige Zweigniederlassungen in Österreich betreibt. Felix wohnt mit seiner Frau im kleinen Ort Marz nahe Mattersburg. Den Großteil seiner Arbeit für die Y-Elektro-GmbH verrichtet er im Raum Wien, Niederösterreich und Burgenland. Manchmal muss er aber auch Installationsarbeiten in Ungarn im Großraum der Stadt Sopron verrichten. Ein solcher Arbeitseinsatz in einem kurz vor der Fertigstellung stehendem Bürogebäude in Sopron dauert zehn Tage. Wie ist der Sozialversicherungsschutz von Felix während dieses Arbeitseinsatzes in Ungarn ausgestaltet?

Felix hat während des Arbeitseinsatzes in Ungarn die Wahl zwischen einer Pflichtversicherung nach deutschem, österreichischem oder ungarischem Recht.

Felix ist während des Arbeitseinsatzes in Ungarn nach deutschem Recht pflichtversichert.

Felix ist während des Arbeitseinsatzes in Ungarn nach österreichischem Recht pflichtversichert.

Felix ist während des Arbeitseinsatzes in Ungarn nach ungarischem Recht pflichtversichert.

Für Felix besteht während des Arbeitseinsatzes in Ungarn weder nach deutschem noch nach österreichischem oder ungarischem Recht Pflichtversicherungsschutz. Er hat aber die Möglichkeit zu einer kostengünstigen Selbstversicherung nach deutschem Recht.

Für Felix besteht während des Arbeitseinsatzes in Ungarn weder nach deutschem noch nach österreichischem oder ungarischem Recht Pflichtversicherungsschutz. Er hat aber die Möglichkeit zu einer kostengünstigen Selbstversicherung nach österreichischem Recht.

Für Felix besteht während des Arbeitseinsatzes in Ungarn weder nach deutschem noch nach österreichischem oder ungarischem Recht Pflichtversicherungsschutz. Er hat aber die Möglichkeit zu einer kostengünstigen Selbstversicherung nach ungarischem Recht.

Aufgabe 3 (3 Pkte)

Der optimistische WU-Absolvent Gregor hat trotz der in Österreich anhaltenden Corona Pandemie vor im Sommer 2021 in St. Pölten einen Gewerbebetrieb zu gründen. Er macht sich daher Gedanken über die damit verbundenen rechtlichen Folgen und stellt dabei auch Überlegungen zum Sozialversicherungsschutz für selbständige Gewerbetreibende an. Dabei erhebt sich die Frage, welches/welche der im folgenden angeführten Sozialversicherungsgesetz/e Regelungen enthält/enthalten, die für selbständige Gewerbetreibende gelten. Wie ist die Rechtslage?

Nur das GSVG enthält sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen für selbständige Gewerbetreibende.

Nur das GSVG und das ASVG enthalten sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen für selbständige Gewerbetreibende.

Nur das GSVG, das ASVG und das APG enthalten sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen für selbständige Gewerbetreibende.

Neben dem GSVG, dem ASVG und dem APG enthält auch das AIVG sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen für selbständige Gewerbetreibende.

Aufgabe 4 (1 Pkt)

Ist die Reihenfolge für die Prüfung der Pflichtversicherung der nachstehend angeführten Versichertengruppen nach dem ASVG und nach dem GSVG richtig?

1. Prüfung der Pflichtversicherung als Dienstnehmer

2. Prüfung der Pflichtversicherung als „Alte“ Selbständige
3. Prüfung der Pflichtversicherung als freie Dienstnehmer
4. Prüfung der Pflichtversicherung als „Neue“ Selbständige

Ja

Nein

Aufgabe 5 (2 Pkte)

Zwei Studentinnen der WU-Wien diskutieren während ihrer Vorbereitung auf die LVP Grundzüge des Sozialrechts über die gesetzliche Pflichtversicherung von Führungskräften in der KV, UV und PV. Studentin Andrea sagt, dass Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach geltendem österreichischem Recht ausschließlich der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegen. Das habe sie in einem Lehrbuch zum Sozialversicherungsrecht gelesen. Studentin Barbara hingegen meint, dass Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ausschließlich der Vollversicherung nach dem GSVG unterliegen. Das habe sie in ihrer Sozialrechtsvorlesung anhand eines Übungsfalles gelernt. Was trifft zur Lösung dieser „Streitfrage“ zu?

Studentin Andrea hat Recht: Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unterliegen ausschließlich der Vollversicherung nach dem ASVG.

Studentin Barbara hat Recht: Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unterliegen ausschließlich der Vollversicherung nach dem GSVG.

Beide Studentinnen erliegen einem Missverständnis: Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft können je nach den Umständen des Einzelfalles entweder nach dem ASVG oder nach dem GSVG pflichtversichert sein.

Beide Studentinnen erliegen einem Missverständnis: Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unterliegen nach österreichischem Sozialversicherungsrecht keiner gesetzlichen Pflichtversicherung. Sie haben aber die Möglichkeit zur Selbstversicherung.

Aufgabe 6 (1 Pkt)

Sind alle nach dem ASVG pflichtversicherten Personen vom Dienstgeber zur Sozialversicherung anzumelden?

Ja

Nein

Aufgabe 7 (2 Pkte)

Herr Anton betreibt seit vielen Jahren eine Tischlerei in Innsbruck. An seinem 64. Geburtstag stellt er sich die Frage, wann sein Versicherungsverhältnis als Selbständiger eigentlich endet. Da er sich in rechtlichen Angelegenheiten nicht gut auskennt, erkundigt er sich bei seinem Neffen Norbert, der an der WU in Wien Wirtschaftsrecht studiert. Wie lautet die richtige Antwort?

Antons Versicherungsverhältnis als gewerblich Selbständiger endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit erforderliche behördliche Bewilligung erloschen ist.

Antons Versicherungsverhältnis als gewerblich Selbständiger endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die gewerbliche Tätigkeit dauernd eingestellt wird.

Aufgabe 8 (2 Pkte)

Katharina hat das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien absolviert. Sie will Rechtsanwältin werden und informiert sich daher über die Gerichtspraxis im Allgemeinen und den Sozialversicherungsschutz für Rechtspraktikant/inn/en. Katharina liest dazu im Rechtspraktikantengesetz (RPG) Folgendes: „Die Gerichtspraxis soll Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen.“ ... „Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.“ Was bedeutet das für den Sozialversicherungsschutz von Katharina als zukünftige Rechtspraktikantin?

Katharina hat als Rechtspraktikantin nur Teilversicherungsschutz in der UV nach dem ASVG.

Katharina hat als Rechtspraktikantin nur Teilversicherungsschutz in der KV nach dem ASVG.

Katharina hat als Rechtspraktikantin nur Teilversicherungsschutz in der KV und der UV nach dem ASVG.

Katharina hat als Rechtspraktikantin Vollversicherungsschutz nach dem ASVG.

Für Katharina besteht als Rechtspraktikantin kein Pflichtversicherungsschutz nach dem ASVG. Sie hat aber die Möglichkeit zur Selbstversicherung.

Aufgabe 9 (2 Pkte)

Das österreichische Verfahrensrecht unterscheidet hinsichtlich des Verfahrens in Sozialrechtssachen zwischen den „Leistungssachen“ und den „Verwaltungssachen“. Wie sind die Leistungssachen im ASVG geregelt und ist für Verfahren in Leistungssachen eine sukzessive Zuständigkeit von Sozialversicherungsträgern und Arbeits- und Sozialgerichten vorgesehen?

Die Leistungssachen sind im ASVG beispielsweise aufgezählt.

Die Leistungssachen sind im ASVG abschließend aufgezählt.

Für Leistungssachen ist im ASVG eine sukzessive Zuständigkeit von Sozialversicherungsträgern und Arbeits- und Sozialgerichten vorgesehen.

Für Leistungssachen ist im ASVG keine sukzessive Zuständigkeit von Sozialversicherungsträgern und Arbeits- und Sozialgerichten vorgesehen.

Aufgabe 10 (1 Pkt)

Dürfen sich freie Dienstnehmer/innen in einer in Wien anhängigen Sozialrechtssache vor dem ASG Wien selbst vertreten?

Ja

Nein

Aufgabe 11 (2 Pkte)

Der 59-jährige Franz ist langjähriger Facharbeiter in einer Produktionsstätte eines Großunternehmens der Papierindustrie in der Steiermark. Er ist bei seiner Tätigkeit manchmal Feinstaubeinwirkungen ausgesetzt. Seit seiner Jugendzeit ist Franz starker Raucher. In den letzten Wochen hat er vermehrt Probleme beim Atmen, ermüdet schnell und fühlt sich insgesamt körperlich schwach. Franz lässt sich daher von einem Facharzt für Lungenheilkunde untersuchen. Dieser diagnostiziert bei Franz eine Lungenfibrose im Anfangsstadium. Franz will nun wissen, ob es sich dabei in seinem Fall um eine Berufskrankheit handelt.

Ja, bei Franz liegt eine Berufskrankheit vor.

Nein, bei Franz liegt keine Berufskrankheit vor.

Aufgabe 12 (3 Pkte)

Anita, Benedikt und Charlotte, drei Studierende des Masterstudiums Wirtschaftsrecht an der WU diskutieren über die Rechtslage bei Wegunfällen nach dem ASVG. Anlass der Diskussion ist ein Verkehrsunfall Mitte Jänner 2021, bei dem Ludwig, der Lebensgefährte der Studentin Charlotte, verletzt wurde. Der Unfall des technischen Angestellten ereignete sich nach einer Unterbrechung seines Heimwegs von der Arbeit. Ludwig hatte im Autoradio den Wetterbericht gehört, in dem für die Nacht und den darauffolgenden Tag starker Frost angekündigt wurde. Ludwig war sich nicht sicher, ob er ausreichend Frostschutzmittel in die Scheibenwaschanlage seines PKW eingefüllt hatte. Vorsichtshalber fuhr er daher zu einer wenige Kilometer abseits seiner ständigen Fahrtroute liegenden Tankstelle, um dort einen Kanister Frostschutzmittel zu kaufen und nachzufüllen. Ludwig nutzte diese Gelegenheit auch zum Tanken und zu einem Snack in einem Fastfood-Lokal in der Nähe der Tankstelle. Nach etwa einer Stunde kehrte Ludwig wieder auf seine ständige Fahrtroute zurück und setzte seine Heimfahrt ohne weitere Unterbrechungen fort. Wenige Minuten später wurde Ludwig in einen Auffahrunfall verwickelt und erlitt durch den Aufprall des nachfolgenden PKW einen sogenannten „Peitschenschlag“, der Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule und ein Schwindelgefühl verursachte. Die Studentin Anita meint dazu, dass Ludwig keinen Wegunfallsschutz hat, weil der Schutz ausnahmslos bei ununterbrochener Heimfahrt auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte zum ständigen Aufenthaltsort des Dienstnehmers bestehe. Jeder Umweg beende den Wegunfallsschutz endgültig. Das habe sie im Bachelorstudium gelernt. Der Student Benedikt erinnert sich hingegen, dass der Wegunfallsschutz auf jeden Fall wiederauflebe, sobald der Dienstnehmer nach einem Umweg wieder auf den direkten Heimweg zurückgekehrt sei. Wie lange die Unterbrechung des Heimwegs gedauert habe, spiele dabei keine Rolle. Schließlich vertritt Studentin Charlotte die Auffassung, dass der Wegunfallsschutz unter bestimmten Umständen auch nach einer Unterbrechung des direkten Heimweges wiederaufleben könne, allerdings dürfe die Unterbrechung durch einen Umweg höchstens zwei Stunden dauern. Was trifft zur Lösung dieser Rechtsfrage zu?

Studentin Anita hat Recht.

Student Benedikt hat Recht.

Studentin Charlotte hat Recht.

Keine/r der drei Studierenden hat Recht.

Aufgabe 13 (1 Pkt)

Welchem/welchen der nachfolgend angeführten Sozialversicherungszweig/e ist in Österreich das Finalitätsprinzip zuzuordnen?

Ausschließlich der Krankenversicherung.

Ausschließlich der Unfallversicherung.

Beiden der hier angeführten Sozialversicherungszweige.

Keinem der hier angeführten Sozialversicherungszweige.

Aufgabe 14 (2 Pkte)

Welche der folgenden Leistungen gehört/gehören zum Versicherungsfall des Alters nach ASVG und APG?

Witwerpension

Witwenrente

Waisenpension

Waisenrente

Versehrtenrente

Pflegegeld

Korridorpension

Invaliditätspension

Integritätsabgeltung

Berufsunfähigkeitspension

Alterspension

Aufgabe 15 (3 Pkte)

Die Hilfsarbeiterin Hanna wurde wegen wiederholter grober Beschimpfungen ihrer Arbeitskollegin Karin in der Werkshalle des Unternehmens von ihrer Arbeitgeberin berechtigt fristlos entlassen. Grundsätzlich erfüllt Hanna die Anspruchsvoraussetzungen für

den Bezug des Arbeitslosengeldes. Aber wirkt sich ihre Entlassung auf das Arbeitslosengeld aus?

Ja, Hanna erhält das Arbeitslosengeld in den ersten vier Wochen nach der Entstehung des Anspruchs nur in halber Höhe.

Ja, Hanna erhält das Arbeitslosengeld erst nach dem Ablauf von vier Wochen nach der Entstehung des Anspruchs.

Ja, Hanna verliert aufgrund der berechtigten fristlosen Entlassung ihren Arbeitslosengeldanspruch.

Nein, Hannas Entlassung hat keine Auswirkungen auf den Arbeitslosengeldanspruch und die Auszahlung des Arbeitslosengeldes.

Aufgabe 16 (3 Pkte)

Der kaufmännische Angestellte Alfred ist, ungeachtet der Witterung, begeisterter Radfahrer. Mitte Jänner dieses Jahres kam Alfred bei einem von der ungeübten Mofafahrerin Marion verschuldeten Freizeitunfall zu Sturz und erlitt dabei schwere Abschürfungen und einen Schlüsselbeinbruch. Alfred hatte danach mehrere Tage heftige Schmerzen. Außerdem wurde beim Sturz der Rahmen seines neuen Citybikes verbogen und seine teure Sportuhr irreparabel beschädigt. Welcher Ersatzanspruch/welche Ersatzansprüche, die Alfred nach dem ABGB gegenüber Marion hat/hätte, geht/gehen auf den in diesem Fall zuständigen Sozialversicherungsträger über?

Ersatz der Reparaturkosten für das beschädigte Citybike.

Ersatz für die kaputte Sportuhr.

Ersatz wegen der erlittenen Abschürfungen und des Schlüsselbeinbruchs.

Ersatz wegen der aufgrund des Unfalls erlittenen Schmerzen.

Aufgabe 17 (2 Pkte)

Welche/s der im Folgenden angeführte/n Leistung/en gehört/gehören im System des österreichischen Sozialrechts zum Bereich der Versorgung?

Berufsunfähigkeitspension

Entschädigung für von Impfschäden Betroffene

Fürsorgeleistungen

Heeresentschädigung

Integritätsabgeltung

Kriegsopferentschädigung

Soziale Rehabilitation

Verbrechensopferentschädigung

Versehrtenentschädigung

Versehrtenrente

Keine der hier sonst angeführten Leistungen ist eine Versorgungsleistung

Aufgabe 18 (2 Pkte)

Der 89-jährige Pensionist Peter, der vor seiner Pensionierung als technischer Angestellter nach dem ASVG vollversichert war, leidet altersbedingt zunehmend an körperlicher Schwäche und an chronischer Arthrose an beiden Kniegelenken und an der rechten Hüfte. Peter ist daher nicht mehr in der Lage selbst einkaufen zu gehen, Bank- und Behördenwege zu erledigen, zu kochen und seine Wohnung sauber zu halten. Auch die Körperpflege bereitet ihm große Probleme und er braucht außerdem Hilfe beim An- und Auskleiden. Aufgrund seines Pflegebedarfs hat Peter Anspruch auf Pflegegeld. Dessen Höhe ergibt sich aus der Pflegegeldstufe, unter die Peter aufgrund seines individuellen Pflegebedarfs fällt. In welcher/welchen der im folgenden angeführten Regelung/en ist der Pflegegeldanspruch geregelt und wie viele Pflegegeldstufen gibt es in Österreich?

Der Pflegegeldanspruch ist im ASVG geregelt.

Der Pflegegeldanspruch ist im BPG geregelt.

Der Pflegegeldanspruch ist im BPGG geregelt.

Der Pflegegeldanspruch ist in der Notstandshilfe-Verordnung geregelt.

Der Pflegegeldanspruch ist im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geregelt.

Es gibt drei Pflegegeldstufen.

Es gibt fünf Pflegegeldstufen.

Es gibt sieben Pflegegeldstufen.

Es gibt zehn Pflegegeldstufen.

Aufgabe 19 (2 Pkte)

Welche/s Regelungsmodell/e sieht das Europäische Unionsrecht für grenzüberschreitende Sachverhalte im Sozialversicherungsrecht vor?

Eine einheitliche Europäische Sozialversicherung.

Eine weitgehende inhaltliche Angleichung der nationalen Sozialversicherungssysteme.

Eine Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme.

Die uneingeschränkte Autonomie der Mitgliedstaaten in Sozialversicherungsangelegenheiten.

Das Europäische Unionsrecht sieht keine Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte im Sozialversicherungsrecht vor.

Aufgabe 20 (2 Pkte)

Der hauptberuflich als Facharbeiter in der Holzindustrie beschäftigte Ferdinand ist Mitglied des Österreichischen Bergrettungsdienstes. Bei einem Einsatz für den Bergrettungsdienst wird Ferdinand durch einen unvorhersehbaren Steinschlag an der linken Schulter verletzt und muss deswegen im Krankenhaus behandelt werden. Wie ist die Rechtslage?

Bei Ferdinand liegt ein Arbeitsunfall nach dem ASVG vor.

Bei Ferdinand liegt ein den Arbeitsunfällen gleichgestellter Unfall nach dem ASVG vor.

Bei Ferdinand liegt ein Freizeitunfall ohne Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG vor.

Der Unfallversicherungsschutz für Mitglieder des Österreichischen Bergrettungsdienstes nach dem ASVG entspricht dem Grundgedanken eines Versicherungssystems.

Der Unfallversicherungsschutz für Mitglieder des Österreichischen Bergrettungsdienstes nach dem ASVG entspricht dem Grundgedanken eines Versorgungssystems.

Der Unfallversicherungsschutz für Mitglieder des Österreichischen Bergrettungsdienstes nach dem ASVG entspricht dem Grundgedanken eines Sozialhilfesystems.

Da kein Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG vorliegt, hat Ferdinand keine Leistungsansprüche nach dem ASVG.

Notenschlüssel:

1/Sehr gut ab 90 % (36-40 Punkte)

2/Gut ab 80 % (32-35 Punkte)

3/Befriedigend ab 65 % (26-31 Punkte)

4/Genügend ab 50 % (20-25 Punkte)

Modus:

Online Distanzprüfung (Learn@WU)

Multiple Choice

Keine Teilpunkte

Mit Online Aufsicht

Kein Zurückspringen zu schon bearbeiteten Aufgaben

Scrambling der Antwortoptionen

Open book